



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • BKS • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortsbürgermeister
Herrn Werner Matthes

Der Oberbürgermeister

Brand- und Katastrophenschutz
Fachbereichsleitung
Geier, Gerd

Termin nach Vereinbarung

Raum:
Tel.: 03491 421-93110
Fax: 03491 421-93131
gerd.geier@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anfrage in der 1. Sitzung des Ortschaftsrates Boßdorf vom 09.07.2019

16.07.2019

Bitte immer angeben:
1. ORB-1

Sehr geehrter Herr Matthes,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
09.07.2019

in der o. g. Sitzung gab es von Ihnen und der Ortschaftsrätin Seifert folgende Hinweise:

Die Ortschaftsrätin Seifert bezog sich auf die Thematik der Wasserversorgung. Sie meint, es müsse ein Tiefbrunnen installiert werden, da die Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. Im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Sie ergänzten, dass selbst der Regen nicht ausreicht, um die Teiche bis zum Schlammfang zu füllen. Der Brunnen der MIDEWA kann nicht verwendet werden. Die Pumpe sei damals abgerissen, sodass der Brunnen verfüllt wurde. Als dieser nicht mehr genutzt werden konnte, wurde der Brunnen der Milchviehanlage eingespeist in das Trinkwassernetz in Boßdorf, bis dieses mit dem Trinkwassernetz in Berkau umgebaut wurde. Vor einigen Jahren fand ein Vor-Ort-Termin mit Herrn Grasenack (Entwässerungsbetrieb) und Herrn Geier (Brand- und Katastrophenschutz) am Weddiner Teich statt. Im Ergebnis wurden einige Maßnahmen angestrebt, jedoch bis heute nicht umgesetzt. Weiter wurde versichert, dass in Boßdorf eine Bohrung durchgeführt wird. Auch hier ist nichts geschehen. Die Pumpe in Assau bringt nicht die Wassermenge, die angestrebt wurde.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Auch haben Sie in der o. g. Sitzung angeregt, einen Tiefbrunnen am Oberen Teich zu setzen. Weddin sollte nicht vergessen werden.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zum Sachverhalt „Sicherstellung der Löschwasserversorgung“ ist es aufgrund der vorliegenden Anfragen und Darlegungen nochmals notwendig, die rechtlichen Regelungen sowie örtlichen, baulichen und technischen Gegebenheiten zu erläutern.

Rechtliche Grundlagen

Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz Sachsen Anhalt, § 2 Abs. 2

„Die Gemeinden haben dazu insbesondere:

eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen“.

Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Städte und Gemeinden die Pflicht haben, für jede nur denkbare Brandgefahr durch eine ausreichende Löschwasserversorgung Vorkehrungen zu treffen. Die Verpflichtung der Städte und Gemeinden erstreckt sich im Allgemeinen nur auf das ortsübliche ermittelte Brandrisiko. Als Bemessungskriterium gelten aus der Siedlungsstruktur, der Bauweise und der baulichen Nutzung von Baugebieten die resultierende Brandgefahr für den Grundschatz unter Beachtung und Anwendung der Richtwerte laut DVGW.

Das Arbeitsblatt DVGW W 405- Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung empfiehlt Richtwerte einer vorzuhaltenden Menge von Löschwasser m³ je Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden für den Grundschatz von Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Durch die Gemeinde ist weiterhin festzustellen, inwieweit die benötigte Löschwassermenge aus anderen Löschwasserentnahmestellen entnommen werden kann.

Grundschatz

Unter dem Begriff Grundschatz versteht man die Löschwasserversorgung in Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten auf Grund des allgemeinen Brandrisikos. Der Löschwasserbedarf ist für den jeweiligen Löschbereich in Abhängigkeit von der Brandausbreitung zu ermitteln. Dementsprechend sind in dem Arbeitsblatt W 405 Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung in einer Tabelle hinterlegt.

Objektschutz

Der über den Grundschatz hinausgehende objektbezogene Brandschutz wird als Objektschutz bezeichnet. Hierzu gehören unter anderem Einzelobjekte. In dem Arbeitsblatt W 405 wird darauf hingewiesen, dass jeweils zu ermitteln ist, in welchem Umfang für die Bereitstellung des Löschwassers eine unabhängige Löschwasserversorgung (z. B. eigene Versorgungsanlagen, Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche, oberirdische Gewässer usw.) in Betracht kommen oder inwieweit die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz möglich ist.

Der empfohlene Löschwasservorrat beträgt je Einzelanwesen 30 m³.

Wird aufgrund einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hier der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Technische Regeln Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches DVGW

Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen sind Versorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasserentnahmestellen, wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, offene Gewässer und Löschwasserbehälter (Zisternen).



Löschwassermenge

Das Arbeitsblatt DVGW W 405- Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung empfiehlt Richtwerte einer vorzuhaltenden Menge von Löschwasser m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden für den Grundschutz von Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Durch die Gemeinde ist weiterhin festzustellen, inwieweit die benötigte Löschwassermenge aus anderen Löschwasserentnahmestellen entnommen werden kann.

Für die Ortschaft Boßdorf mit den Ortsteilen Assau und Weddin ist entsprechend der Tabelle eine Löschwassermenge von 48 m³/ Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Im Zusammenhang bebaute	Löschwassermenge
Kleinsiedlungen	48m ³ / 2h
Wohngebiete	48m ³ / 2h
Mischgebiete	48 bis 96m ³ / 2h
Gewerbegebiete	96m ³ /2h
Industriegebiete	96 bis 192m ³ /2h

Löschwasserentnahmestellen in der Ortschaft Boßdorf mit den Ortsteilen Assau und Weddin

Zentrale Löschwasserversorgung

Als zentrale Löschwasserversorgung wird die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz bezeichnet. Für die Entnahme stehen Unterflurhydranten in allen drei Ortsteilen zur Verfügung.

Löschwasserteiche in Anlehnung an die (DIN 14210) in Boßdorf (oberer und untere Teich)

Der Löschwasserteich ist ein künstlich angelegter offener Löschwasservorratsraum mit einer Löschwasserentnahmestelle. Die über diese Empfehlung hinausgehenden Anforderungen sind der DIN 14210 zu entnehmen.

Teiche offene Gewässer in Weddin

Teiche oder andere natürliche Gewässer können ebenfalls für die Löschwasserentnahme herangezogen werden. Hier ist aber nachfolgend zu beachten, dass sie nicht den Forderungen der DIN 14210 entsprechen. Eine planerische Berücksichtigung/ Heranziehung für den vorzuhaltenden Löschwasserbedarf Grundschutz kann laut DVGW Arbeitsblatt erfolgen.

Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr

Mitgeführtes Löschwasser nur bei (Tanklöschfahrzeugen) beträgt insgesamt 33,5 m³.

Hauptwache	TLF 5000	5 m ³
FF Apollensdorf	TLF 8000	8 m ³
FF Abtsdorf	TLF 16/25	2,5 m ³
FF Straach	TLF 16/25	2,5 m ³
FF Wittenberg/West	TLF 16/24	3 m ³
FF Kropstädt	TLF 24/48	5 m ³
FF Reinsdorf-Dobien	TLF 16/25	2,5 m ³



Löschwasserbrunnen

Der vorhandene Löschwasserbrunnen (Assau) hat eine Nennleistung lt. DIN von 400 Litern/Minute.

Der Löschwasserbrunnen dient zur Entnahme von Löschwasser aus dem Grundwasser. Es handelt sich hierbei um eine künstlich angelegte Entnahmestelle. Technische Anforderungen an Löschwasserbrunnen regelt die DIN 14220.

Es gibt zwei verschiedene Entnahmemöglichkeiten:

- erste Entnahmemöglichkeit durch Saugbetrieb (Kennzeichnung „S“)

Hierbei wird das benötigte Löschwasser durch die Pumpen der Feuerwehr gefördert. Dies ist allerdings nur bei dem Vorhandensein einer bestimmten Grundwasserhöhe möglich.

- zweite Entnahmemöglichkeit durch eingebaute Tiefenpumpen (Kennzeichnung „T“)

Wird eine bestimmte Grundwasserhöhe überschritten, ist es mit Saugpumpen nicht mehr möglich, eine angemessene Löschwassermenge zu fördern.

Hier ist dann der Einbau einer Förderpumpe auf unmittelbarer Höhe des Grundwasserspiegels erforderlich. Diese muss allerdings jederzeit für die Feuerwehr zugänglich und bedienbar sein. Die Stromversorgung der Pumpe muss ohne Einspeisung durch die Feuerwehr sichergestellt werden.

Ergebnis


Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Grundschutz Löschwasser für die Ortschaft Boßdorf mit den Ortsteilen Assau und Weddin sichergestellt ist. Eine Hydrantennutzung der Midewa, Löschwasser-teiche, Löschwasserentnahme aus Teichen, mitgeführtes Löschwasser auf Tanklöschfahrzeugen und der Tiefbrunnen in Assau müssen in der Summe für die Sicherstellung des Grundschatzes planerisch herangezogen und berücksichtigt werden.

Die Löschwasserentnahmestellen sowie der Tiefbrunnen werden durch die Feuerwehr turnusmäßig kontrolliert, die Veranlassung von Unterhaltungsarbeiten (Entschlammern, Entkrauten, Zuwegbarkeit und Sicherheit) erfolgt durch den Entwässerungsbetrieb.

Der Wasserstand der Teiche ist entsprechend der meteorologischen Bedingungen durch die örtlich zuständigen Feuerwehren zu überwachen. Sollte es zu deutlichen und anhaltenden Defiziten kommen, sind entsprechende zweckdienliche Maßnahmen durch eine Nachbefüllung einzuleiten.

Die in Assau installierte Pumpe entspricht den hierfür geltenden technischen Regeln und ist einsatzbereit. Die vorhandenen Tanklöschfahrzeuge werden gemäß der Ausrückeordnung bei Bränden in den Ortschaften/ Ortsteilen mit einem durch das Trinkwassernetz nicht ausreichend gegebenen Grundschatz hinzugezogen und stellen eine schnell verfügbare Löschwasserreserve für den Ersteinsatz dar.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Zugehör